Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9029**
14. Wahlperiode 14. 05. 2002

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerfreistellung von Arbeitnehmertrinkgeldern

A. Problem

Im wichtigen Bereich des Niedriglohnsektors ist die steuerliche Belastung mitursächlich dafür, dass dessen Potentiale für den Arbeitsmarkt nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden. Besonders betroffen sind hiervon Dienstleistungsberufe, bei denen Arbeitnehmertrinkgelder traditionell einen wichtigen Bestandteil der Entlohnung darstellen. Die Praxis zeigt zudem, dass die Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Arbeitnehmertrinkgeldern schwierige Vollzugsprobleme und hohen Verwaltungsaufwand bewirkt.

B. Lösung

Steuerfreistellung von Arbeitnehmertrinkgeldern, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

C. Alternativen

Erhöhung des Freibetrages bei der Besteuerung der Trinkgelder.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Mindereinnahmen von etwa 6 Mio. Euro.

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerfreistellung von Arbeitnehmertrinkgeldern

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom … (BGBl. I S. …), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 51 wird wie folgt ersetzt:

„51. Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer anlässlich einer Dienstleistung von Kunden oder Gästen freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, den diese für die erhaltene Leistung zu zahlen haben“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

1. Allgemeines

Nach geltender Rechtslage und gefestigter höchstrichterlicher Finanzrechtsprechung sind Trinkgelder, die Arbeitnehmer freiwillig von dritter Seite erhalten, als Arbeitslohn steuerpflichtig soweit sie einen Freibetrag von 1 224 Euro überschreiten.

Besonders betroffen von dieser Steuerpflicht ist der Niedriglohnsektor. Berufe, bei denen Arbeitnehmertrinkgelder traditionell einen flankierenden Bestandteil der Entlohnung darstellen, sind in diesem Marktsegment vertreten. Hier führt die Steuerfreistellung solcher Trinkgelder zu weiteren Steuerentlastungen. Dies reiht sich in eine Politik ein, die darauf gerichtet ist, Anreize zu geben, auf dem offiziellen Arbeitsmarkt tätig zu werden und unterstützt damit die Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Da die Kontrolle der steuerlichen Erfassung von Arbeitnehmertrinkgeldern zudem verwaltungsaufwändig ist, trägt die Steuerfreistellung auch zum Bürokratieabbau bei. Schwierige praktische Probleme des Verwaltungsvollzugs bei der Besteuerung von Trinkgeldern, die auch die Gleichmäßigkeit der Besteuerung berühen, entfallen.

2. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass Arbeitnehmertrinkgelder, auf die kein Rechtsanspruch besteht, vollumfänglich steuerfrei gestellt werden, ohne die Grundsätze der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung zum Lohnbegriff in Frage zu stellen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333